

Europäische Grenzüberwachung durch EUROSUR

Univ.-Ass. Mag. Marina Prunner

Mit Verordnung der EU vom 22.10.2013 wurde das Europäische Grenzüberwachungssystem **EUROSUR** (**EURO**pean border **SUR**veillance system) ins Leben gerufen.¹ Dieses System soll durch Bereitstellung der entsprechenden Infrastruktur und Instrumente den Informationsaustausch und die operative Zusammenarbeit zwischen den innerstaatlichen Behörden der Mitgliedstaaten unter einander sowie mit der Europäischen Agentur für die operative Zusammenarbeit an den Außengrenzen der Mitgliedstaaten der Union (**Frontex**, Agence européenne pour la gestion de la coopération opérationnelle aux **frontières extérieures**) verstärken.

EUROSUR soll nicht nur der Verbesserung der Aufdeckung, Prävention und Bekämpfung illegaler Einwanderung und grenzüberschreitender Kriminalität dienen, sondern auch der Gewährleistung des Schutzes und der Rettung des Lebens von Migranten. Ziel dieses Informationssystems ist es, möglichst früh Erkenntnisse über aktuelle Flüchtlingsströme und Schlepperorganisationen zu erhalten. Des Weiteren soll durch den Informationsaustausch via EUROSUR das Risiko, dass Bootsunglücke auf See die Leben von zahllosen Flüchtlingen fordern, minimiert werden, indem das Aufspüren solcher Boote und die Reaktionsfähigkeit der nationalen Behörden verbessert werden.

Konkret soll EUROSUR die Überwachung der Land- und Seeaußengrenzen, einschließlich das Beobachten, Aufspüren, Identifizieren, Verfolgen und Verhindern unbefugter Grenzübertritte sowie Abfang- beziehungsweise Aufgriffsmaßnahmen zur Aufdeckung, Prävention und Bekämpfung illegaler Einwanderung und grenzüberschreitender Kriminalität² durch Informationsaustausch, Satelliteneinsatz, etc unterstützen (Art 2 Abs 1 VO). Auf freiwilliger Basis können Mitgliedstaaten EUROSUR auch Informationen über die Überwachung von Luftgrenzen sowie über Kontrollen an Grenzübergangsstellen zur Verfügung stellen (Art 2 Abs 2 VO).

Gem Art 4 VO umfasst EUROSUR nationale Koordinierungszentren und Lagebilder, ein Kommunikationsnetz, ein europäisches Lagebild, ein gemeinsames Informationsbild des Grenzvorbereichs und eine gemeinsame Anwendung von Überwachungsinstrumenten (die näheren Bestimmungen zu den einzelnen Rahmenkomponenten finden sich in den Art 5 bis 12 der VO).

Verwaltet und koordiniert werden die Rahmenkomponenten von Frontex, der Agentur für die operative Zusammenarbeit an den Außengrenzen der Mitgliedstaaten der Union.³ Diese erstellt Risikoanalysen, anhand welcher die einzelnen Abschnitte der Land- und Seeaußengrenzen der Mitgliedstaaten als Regionen mit geringem Risiko („low impact level“; wenn die Vorfälle im Zusammenhang mit illegaler Einwanderung oder grenzüberschreitender Kriminalität am betreffenden Grenzabschnitt unerhebliche Auswirkungen auf die Grenzsicherheit haben), mit mittlerem Risiko („medium impact level“; wenn die genannten Vorfälle moderate Auswirkungen auf die Grenzsicherheit haben) und mit hohem Risiko („high impact level“; wenn die Vorfälle erhebliche

¹ Verordnung (EU) Nr. 1052/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22.10.2013 zur Errichtung eines Europäischen Grenzüberwachungssystems (EUROSUR), ABl L 295/11 vom 06.11.2013, online unter <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2013:295:0011:0026:DE:PDF>.

² Von „grenzüberschreitender Kriminalität“ soll jede Form von schwerer Kriminalität mit grenzüberschreitender Dimension an den, entlang der oder in der Nähe der Außengrenzen erfasst werden.

³ Verordnung (EG) Nr. 2007/2004 des Rates vom 26.10.2004 zur Errichtung einer Europäischen Agentur für die operative Zusammenarbeit an den Außengrenzen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, ABl L 349/1 vom 25.11.2004, online unter <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2004:349:0001:0001:DE:PDF>.

Auswirkungen auf die Grenzsicherheit haben) eingestuft werden (Art 15 VO). Die Mitgliedstaaten haben sodann entsprechend den jeweiligen Risikoeinstufungen gem Art 16 VO geeignete Maßnahmen zur Risikominimierung zu treffen (zB regelmäßige Überwachungen im Grenzgebiet, welche bei höherem Risiko umso intensiver auszufallen haben).

Außerdem ermöglicht die Verordnung die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch mit der Union benachbarten Drittländern, soweit dies durch bi- oder multilaterale Verträge vorgesehen ist (Art 20 VO).

Die EUROSUR-Verordnung ist am 26.11.2013 in Kraft getreten, gilt seit 02.12.2013 und startete mit dem letztgenannten Datum zunächst in Bulgarien, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Malta, Polen, Portugal, Rumänien, der Slowakei, Slowenien, Spanien, Ungarn und Zypern sowie dem assoziierten Schengen-Land Norwegen. Die übrigen EU-Länder und assoziierten Schengen-Staaten sollen EUROSUR ab 01.12.2014 beitreten.